

Bundesgesetz über Titel und Orden ausländischer Behörden

vom 23. Juni 2000

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. August 1999¹,
beschliesst:

I

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Geschäftsverkehrsgesetz vom 23. März 1962²

Ingress

gestützt auf die Artikel 64^{bis}, 85 Ziffern 1, 10 und 11, 93 Absatz 1 und 122 der Bundesverfassung³,

...

Art. 3^{bis} Abs. 1 Bst. e

¹ Beim Eintritt in den Rat unterrichtet jedes Ratsmitglied das Büro schriftlich über:

- e. die Ausübung einer amtlichen Funktion für einen ausländischen Staat sowie die Annahme von Titeln und Orden ausländischer Behörden.

Art. 3^{sexies}

Ratsmitgliedern ist die Ausübung einer amtlichen Funktion für einen ausländischen Staat sowie die Annahme von Titeln und Orden ausländischer Behörden verboten.

2. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997⁴

Ingress

gestützt auf Artikel 85 Ziffer 1 der Bundesverfassung⁵,

...

¹ BBl 1999 7922

² SR 171.11

³ Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 123, 160, 167, 169 Absatz 1, 173 Absatz 2 und 192 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101).

⁴ SR 172.010

⁵ Dieser Bestimmung entspricht Artikel 173 Absatz 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101).

Art. 60 Abs. 3

³ Den Mitgliedern des Bundesrates sowie dem Bundeskanzler oder der Bundeskanzlerin ist die Ausübung einer amtlichen Funktion für einen ausländischen Staat sowie die Annahme von Titeln und Orden ausländischer Behörden verboten.

3. Beamtengesetz vom 30. Juni 1927^{6, 7}

Ingress

gestützt auf Artikel 85 Ziffern 1 und 3 der Bundesverfassung⁸,

...

Gliederungstitel vor Artikel 26

6. Verbot der Ausübung einer amtlichen Funktion für einen ausländischen Staat sowie der Annahme von Titeln und Orden

Art. 26a

Beamten ist die Ausübung einer amtlichen Funktion für einen ausländischen Staat sowie die Annahme von Titeln und Orden ausländischer Behörden verboten.

4. Bundesrechtspflegegesetz vom 16. Dezember 1943⁹

Ingress

gestützt auf die Artikel 103 und 106–114^{bis} der Bundesverfassung¹⁰,

...

Art. 3 Abs. 3

³ Den Mitgliedern des Bundesgerichts ist die Ausübung einer amtlichen Funktion für einen ausländischen Staat sowie die Annahme von Titeln und Orden ausländischer Behörden verboten.

⁶ SR 172.221.10

⁷ Mit dem Inkrafttreten des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000 auf den 1. Januar 2001 ist diese Änderung des Beamtengesetzes gegenstandslos geworden.

⁸ Dieser Bestimmung entspricht Artikel 173 Absatz 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101).

⁹ SR 173.110

¹⁰ Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 143–145, 168 Absatz 1, 177 Absatz 3, 187 Absatz 1 Buchstabe d und 188–191 (nach Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1999 über die Reform der Justiz; AS ...; BBl 1999 8633; Art. 188–191 c) der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101).

5. Militärgesetz vom 3. Februar 1995¹¹

Ingress

gestützt auf die Artikel 18–22, 45^{bis} und 69 der Bundesverfassung¹²,

...

Dritter Titel: Rechte und Pflichten der Angehörigen der Armee

5. Kapitel: Titel und Orden ausländischer Behörden

Art. 40a

¹ Angehörigen der Armee ist die Annahme von Titeln und Orden ausländischer Behörden verboten.

² Angehörige der Armee, die aus der Zeit vor ihrem Eintritt in die schweizerische Armee Titel oder Orden besitzen, dürfen bis zu ihrer Entlassung aus der Militärdienstpflicht weder im Inland noch im Ausland die verliehenen Titel führen oder die Orden tragen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 23. Juni 2000

Der Präsident: Seiler

Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 23. Juni 2000

Der Präsident: Schmid Carlo

Der Sekretär: Lanz

¹¹ SR 510.10

¹² Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 40 Absatz 2, 58–60 und 118 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101).

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 12. Oktober 2000 unbenützt abgelaufen.¹³

² Es wird auf den 1. Februar 2001 in Kraft gesetzt.

11. Dezember 2000

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Adolf Ogi
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹³ BBl 2000 3609